

STATUTEN



Bezirksturnverband Sissach
gegründet 1903

STATUTEN

BEZIRKSTURNVERBAND SISSACH

ALLGEMEINES		1
Art. 1	Name - Sitz - Haftbarkeit	1
Art. 2	Leitbild	1
Art. 3	Zugehörigkeit	2
Art. 4	Zusammensetzung	2
Art. 5	Mitgliedschaft	2
Art. 6	Organe	3
Art. 7	Die Delegiertenversammlung	4
Art. 8	Der Bezirksvorstand	5
Art. 9	Die Technische Kommission	7
Art. 10	Die Revisionsstelle	7
Art. 11	Veranstaltungen	8
Art. 12	Finanzen	8
Art. 13	Ehrenmitglieder	9
Art. 14	Statutenrevision	9
Art. 15	Schlussbestimmungen	10

Allgemeines

In diesen Statuten sind stets alle Geschlechtsidentitäten im Sinne der Gleichbehandlung gemeint.

Sektionen

Der neutrale Begriff "Sektion" wird in diesen Statuten für Turnvereine, Männerriegen, Damenturnvereine, Frauenturnvereine, Damenriegen usw. verwendet, die selbständig Mitglieder des Bezirksturnverbandes sind, also für Vereine oder Riegen mit Vereinscharakter.

Art. 1 Name - Sitz - Haftbarkeit

1.1. **Name**

Unter dem Namen „Bezirksturnverband Sissach" (nachstehend jeweils BTV Sissach genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2. **Sitz**

Der Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Verbandspräsidiums.

1.3. **Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Leitbild

2.1. **Grundsätze**

Der BTV Sissach setzt sich ein für die Entwicklung und Ausbreitung des Turnens im Sinne des Breiten- und Leistungssports. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

2.2. **Aufgaben**

Der BTV Sissach widmet sich vor allem folgenden Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung seiner Sektionen in turnerischen Belangen
- Organisation von turnerischen Anlässen
- Förderung der Kontakte und des guten Einvernehmens zwischen seinen Sektionen
- Zusammenarbeit mit den anderen Bezirksturnverbänden des Kantons und den übrigen Verbänden

2.3 Ethik

Der BTV Sissach setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der BTV Sissach anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der BTV Sissach unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, und Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der BTV Sissach anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der BTV Sissach ist ein autonomes Mitglied des Baselbieter Turnverbandes.

Art. 4 Zusammensetzung

Der BTV Sissach setzt sich zusammen aus:

- Turn- und Sportvereinen des Bezirks Sissach, welche gleichzeitig dem Baselbieter Turnverband angehören
- Ehrenmitgliedern

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1. Vertretung

Die Sektionen sind die alleinigen Vertreterinnen ihrer Mitglieder gegenüber dem BTV Sissach.

5.2. Aufnahme

Die Aufnahme wird aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Bezirksvorstand der Delegiertenversammlung vorgestellt, welche mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Aufnahme zustimmen muss.

5.3. **Austritt**

Austritte sind dem Bezirksvorstand mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.

5.4. **Ausschluss**

Sektionen, die gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Bezirksturnverbandes verstossen, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

5.5. **Rechte**

Selbstständigkeit

Die Sektionen des Bezirksturnverbandes Sissach sind selbstständig in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung.

Delegierte

Die Sektionen haben die Pflicht, sich an der Delegiertenversammlung durch Delegierte vertreten zu lassen.

Anträge

Die Sektionen können der Delegiertenversammlung Anträge unterbreiten.

Rekurse

Rekurse gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 30 Tagen schriftlich an den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes zu richten.

5.6. **Pflichten**

Die Sektionen verpflichten sich insbesondere:

- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Bezirksturnverbandes einzuhalten
- die Ziele und Bemühungen der Verbandsleitung zu unterstützen
- dem Bezirksturnverband den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten

Art. 6 **Organe**

Die Organe des Bezirksturnverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Bezirksvorstand
- die Technische Kommission
- die Revisionsstelle

Art. 7 Die Delegiertenversammlung

7.1. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Sektionen
- den Delegierten des Baselbieter Turnverbandes
- den Ehrenmitgliedern
- dem Bezirksvorstand
- der Technischen Kommission
- den Mitgliedern der Revisionsstelle

7.2. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- die Delegierten der Sektionen
- die Delegierten des Baselbieter Turnverbandes
- die Ehrenmitglieder
- die Mitglieder des Bezirksvorstandes
- die Mitglieder der Technischen Kommission

Die Sektionen und der Baselbieter Turnverband können je zwei Delegierte stellen. Jede:r Delegierte hat eine Stimme.

7.3. Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bezirksturnverbandes. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Ein- und Austritte der Sektionen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes
- Wahl des Präsidiums und der Technischen Leitung
- Wahl der Mitglieder der Technischen Kommission
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge, welche mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden müssen

7.4. **Einberufung**

Pro Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Die Delegiertenversammlung wird vom Bezirksvorstand einberufen und geleitet. Die Einladung mit Traktandenliste für die ordentliche Delegiertenversammlung erfolgt bis spätestens 3 Wochen vor deren Abhaltung.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden, wenn

- a) der Bezirksvorstand es für notwendig erachtet
- b) dies durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Sektionen verlangt wird.

7.5. **Beschlussfähigkeit**

Die Delegiertenversammlung kann rechtsgültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Sektionen an der Delegiertenversammlung vertreten ist. Wird diese Mindestbeteiligung nicht erreicht, muss innerhalb der zwei folgenden Monate die Delegiertenversammlung neu einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der vertretenen Sektionen.

7.6. **Verfahren**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Delegiertenversammlung kann durch einfaches Mehr geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen. In diesem Falle wird das Wahlbüro aus der Mitte der Versammlung bestellt.

- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen
- Über Anträge entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
- Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit Eintreten beschliessen.

Art. 8 **Der Bezirksvorstand**

8.1. **Zusammensetzung**

Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Darunter sind:

- Präsidium
- Technische Leitung
- Kasse
- Sekretariat
- Homepage/Presse

Bei der Zusammensetzung ist eine proportionale Vertretung von allen Geschlechtsidentitäten anzustreben

8.2. Amtsdauer und Amtsantritt

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Amtsantritt erfolgt jeweils nach der Wahl.

8.3. Chargenverteilung

Durch die Delegiertenversammlung werden das Präsidium und die Technische Leitung gewählt. In den übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.4. Rechtsgültige Unterschrift

Rechtsgültig verpflichtet sich der Bezirksturnverband in der Regel durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. In begründeten Fällen, zum Beispiel zur Vereinfachung des üblichen Zahlungsverkehrs, kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung anders festlegen.

8.5. Aufgaben

Der Bezirksvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Bezirksturnverbandes nach aussen
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogrammes
- Vergabe der Regionalturnfeste
- Genehmigung der Wettkampfvorschriften der Turnfeste
- Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets
- Genehmigung von Reglementen und Vereinbarungen
- Einsetzung und Wahl von Spezialkommissionen

8.6. Kompetenzen

Der Vorstand hat grundsätzlich alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Bezirksturnverbandes vorbehalten sind.

In dringenden Fällen kann der Bezirksvorstand Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind von der nächsten Delegiertenversammlung zu ratifizieren.

8.7. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Für turnerische Anliegen sind gemeinsame Sitzungen mit der Technischen Kommission abzuhalten.

Art. 9 Die Technische Kommission

9.1. **Zusammensetzung**

Die Technische Kommission besteht aus einer variablen Anzahl von Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Technische Leitung.

9.2. **Amtsdauer und Amtsantritt**

Amtsdauer und Amtsantritt der Mitglieder der Technischen Kommission fallen mit jenen des Bezirksvorstandes zusammen.

9.3. **Aufgaben**

Die Technische Kommission leitet den technischen Bereich des Bezirksturnverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung der turnerischen Tätigkeiten des Bezirksturnverbandes
- Mitorganisation und Stellen der Wettkampfleitung für Bezirksturnfeste, der im Bezirk stattfindenden Regionalturnfeste und der weiteren turnerischen Anlässe des Bezirksturnverbandes im technischen Bereich
- Ausarbeitung der Wettkampfvorschriften für diese Turnfeste und Anlässe
- Organisation und Durchführung von Kursen im technischen Bereich

9.4. **Kompetenzen**

Die Technische Kommission handelt und entscheidet selbständig im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets und Tätigkeitsprogrammes und in den weiteren ihr zugewiesenen Kompetenzen. Sie arbeitet mit dem Bezirksvorstand zusammen und ist diesem unterstellt.

Art. 10 Die Revisionsstelle

10.1. **Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle wird jeweils von zwei Sektionen gestellt und amtet zweimal hintereinander. Jedes Jahr scheidet eine Sektion aus und wird anhand einer Sektionsliste durch die nächstfolgende ersetzt. Eine Sektion amtet jeweils als Ersatz.

10.2. **Aufgaben**

Die Mitglieder sind beauftragt, die Geschäfts- und Kassaführung des Bezirksvorstandes zu prüfen. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung und stellen den Antrag zur Annahme der Jahresrechnung.

Art. 11 Veranstaltungen

11.1. **Turnfeste**

Turnus

In den Jahren, in denen kein Eidgenössisches oder Kantonales Turnfest stattfindet, soll ein Bezirks- oder Regionalturnfest abgehalten werden.

Turnfestorganisation

Die Wahl des organisierenden Vereins trifft der Vorstand. Die Technische Leitung erstellt ein Pflichtenheft, welches Aufgaben und Befugnisse zwischen dem Bezirksturnverband und dem organisierenden Verein regelt.

Wettkampfvorschriften

Die Technische Kommission erarbeitet die Wettkampfvorschriften und legt sie dem Vorstand zur Genehmigung vor.

11.2. **Andere turnerische Veranstaltungen**

Der Bezirksturnverband organisiert andere turnerische Veranstaltungen.

11.3. **Finanzierung**

Turnerische Anlässe sind grundsätzlich finanziell selbsttragend zu organisieren. Bei grösseren Anlässen bezieht der Bezirksturnverband einen Anteil am Reingewinn, der im Pflichtenheft bzw. im Spesenreglement festgesetzt wird.

Art. 12 Finanzen

12.1. **Einnahmen**

Die Einnahmen des BTV Sissach bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Verbandsvermögens
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Sponsoring-Beiträgen

12.2. **Ausgaben**

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, welches der Delegiertenversammlung unterbreitet wird.

12.3. **Mitgliederbeiträge**

Die Sektionen zahlen an den Bezirksturnverband einen Jahresbeitrag.

Die Höhe des Beitrags wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt, kann je nach Kassenstand jedoch auch entfallen.

12.4. **Finanzjahr**

Das Finanzjahr endet jeweils am 30. September.

Art. 13 Ehrenmitglieder

13.1. **Ernennung**

Personen, die sich um den BTV Sissach oder um das Turnwesen allgemein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

13.2. **Rechte**

Die Ehrenmitglieder haben an der Delegiertenversammlung Antrags- und Stimmrecht.

Art. 14 Statutenrevision

14.1. **Zuständigkeit**

Teil- und Totalrevisionen der Statuten fallen unter die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung.

14.2. **Teilrevision**

Anträge zur Änderung einzelner Artikel sind dem Bezirksvorstand spätestens 2 Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

14.3. **Totalrevision**

Anträge auf Totalrevision der Statuten sind dem Bezirksvorstand spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Wird eine Totalrevision beschlossen, so müssen die neuen Statuten spätestens 2 Jahre nach diesem Beschluss der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

14.4. **Abstimmungsmodus**

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15 Schlussbestimmungen

15.1. **Ergänzungen**

Für alle Fälle, die durch die vorliegenden Statuten nicht geregelt werden, gelten sinngemäss die Statuten des Baselbieter Turnverbandes, sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

15.2. **Auflösung**

Die Auflösung des Bezirksturnverbandes kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von zwei Dritteln der Sektionen und der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird Auflösung beschlossen, so wird das Verbandsvermögen dem Baselbieter Turnverband zur Verwaltung übergeben. Es wird einem neu gegründeten Bezirksturnverband zurückerstattet, sofern sich dieser dem Baselbieter Turnverband anschliesst.

15.3. **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 07. November 2025 genehmigt und treten per diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Fassung vom 19. März 2021.

* * *

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 07. November 2025.

Für den Bezirksturnverband Sissach

Präsident



Andreas Grieder

Sekretariat



Judith Lurz

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Baselbieter Turnverband an der Vorstandssitzung vom 13. Januar 2026 genehmigt.

Für den Baselbieter Turnverband

Verbandspräsidentin BLTV



Daniela Baumgartner

Leitung Geschäftsstelle BLTV



Rolf Cleis